



Bestimmungen zu den Warenzeichen  
des Deutschen Imkerbundes e.V.

2016

Stand: 20.06.2016

I. Verbandszeichensatzung

§ 1 Verbandszeichen

Für den Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.) sind zum Schutz der Erzeugnisse und der Tätigkeit des deutschen Imkers die folgenden Warenzeichen eingetragen:

1. Bildzeichen: Imker-Honigglas Wz. Nr. 661917
2. Bildzeichen: Zeidler Wz. Nr. 656641
3. Kennmarke mit Motiv „Adler“ Wz. Nr. 656642
4. Bildzeichen: Gewährverschluss mit weißem Innensechseck Wz. Nr. 2047589
5. Bildzeichen: Honigwabe vor stilisierten Bäumen Wz. Nr.2906992
6. Wort-Bildmarke: Deutscher Honig (grün-weiß) Wz. Nr. 39756997
7. Wort-Bildmarke: Deutscher Honig (s/w) Wz. Nr. 39756999
8. Bildzeichen: Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen Wz. Nr. 302011009794 (farbig)
9. Bildzeichen: Gewährverschluss grünes Kreuz auf gelbem Hintergrund Wz. Nr. 302011009797 (farbig)
10. Bildzeichen: Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen Wz. Nr.302011009796 (s/w)
11. Bildzeichen: Gewährverschluss Wz. Nr. 302011009798 (s/w)
12. Wortmarke: Echter Deutscher Honig Wz. Nr. 302012037398

§ 2 Verband

Für die Aufrechterhaltung der Zeichen nach den gesetzlichen Bestimmungen sorgt der D.I.B. Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten, vertreten. Der D.I.B. ist ein freiwilliger Zusammenschluss der deutschen Imker-/Landesverbände und dient der Förderung der deutschen Bienenzucht und Bienenwirtschaft auf allen Gebieten.

### § 3 Verwendung der Verbandszeichen

Die Verbandszeichensatzung dient zur Kennzeichnung und zum Schutz von Honig – auch Waben-/Scheibenhonig – aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Nr. 1, 3, 4,9,11 und 12). Die Verbandszeichen dürfen nur für vollwertigen, einwandfrei gewonnenen und behandelten, reinen und reifen Honig verwendet werden. Der D.I.B. kann dazu Richtlinien mit den qualitativen Mindestanforderungen herausgeben. Der Honig ist mit Hilfe ordnungsgemäßer Abfüllvorrichtungen in hygienisch einwandfreier Weise abzufüllen.

Es sind die vom Deutschen Imkerbund herausgegebenen Deckeleinlagen zu verwenden.

Die Verbandszeichen dürfen nur zur Kennzeichnung der vom D.I.B. herausgegebenen oder zugelassenen Warenverpackungen benutzt werden. Mit den Verbandszeichen versehene Warenverpackungen und Gewährverschlüsse dürfen nur zusammen in den Verkehr gebracht werden. Die zu Kontrollzwecken nummerierten Gewährverschlüsse sind vom Verband zu beziehen. Die lose Abgabe von Gewährverschlüssen ist nicht zulässig. Der Benutzungsberechtigte hat die vom D.I.B. vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Verwendung der Gewährverschlüsse zu führen. An den Verbandszeichen dürfen außer Namens- oder Firmenzusätzen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Die Verwendung zusätzlicher Etiketten ist einerseits als Rückenetikett möglich, wobei diese überwiegend Informationen über Qualität und/oder Herkunft geben dürfen. Diese Etiketten dürfen eine Fläche von 28 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen, sie dürfen nicht länger als 7 cm in ihrer längsten Ausdehnung sein und müssen jeweils in gleichen Abständen von den waagerechten Enden des Verbandszeichens angebracht sein. Weiterhin ist die Anbringung von Herkunfts- und Qualitätszeichen auf der Vorderseite und auf dem Gewährverschluss im Bereich unterhalb der Kontrollnummer möglich, wenn diese eine Fläche von 6 cm<sup>2</sup> nicht übersteigen. Die Verwendung der Zusatzetiketten bedarf der schriftlichen Zustimmung des D.I.B.

Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass die Verbandszeichen nur von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Kontrolle benutzt werden. Die Benutzung der Verbandszeichen „Adler“ (§ 1 Nr. 3), „Zeidler“ (§ 1 Nr. 2) „Honigwabe vor stilisierten Bäumen“ (§ 1 Nr. 5) und „Bienenkorb auf Wiese vor Bäumen“ (§ 1 Nr. 8,10) zu Werbezwecken auf Geschäftspapieren, Werbeträgersachen usw. ist dem Benutzungsberechtigten gestattet, soweit sich diese auf den Handel von Honig unter dem Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes bezieht. Die Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung des D.I.B. Der Benutzungsberechtigte ist im Falle der Verwendung verpflichtet, der Geschäftsstelle des D.I.B. je 2 Exemplare solcher Drucksachen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### § 4 Verleihung des Benutzungsrechts

Das Benutzungsrecht für die Verbandszeichen wird durch den D.I.B. widerruflich verliehen. Der D.I.B. besitzt das alleinige Verfügungsrecht über die Verbandszeichen.

Die Verleihung erfolgt auf Antrag, Anträge auf Verleihung sind an den D.I.B. zu richten. Die Verleihung ist an eine schriftliche Erklärung des Antragstellers gebunden, dass er diese Verbandszeichensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen anerkennt.

Das Benutzungsrecht wird nur verliehen, wenn gesichert erscheint, dass der Antragsteller Honig nur in der Weise abfüllen und mit den Verbandszeichen in Verkehr bringen wird, dass er den Anforderungen des § 3 entspricht.

Gegen die Versagung der Verleihung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle des D.I.B. mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. Das erweiterte Präsidium des D.I.B. entscheidet endgültig.

Benutzungsberechtigt ohne Antrag ist jeder Imker, der Mitglied eines dem D.I.B. über den zuständigen Imker-/Landesverband angeschlossenen Imkervereins ist und Völker bei seinem Imker-/Landesverband gemeldet hat, soweit er die Verbandszeichen für den von ihm selbst geernteten Honig verwendet. Imker, deren Mitgliedschaft in einem dem jeweiligen D.I.B.-Imker-/Landesverband angeschlossenen Imkerverein nach dem 1. Januar 1993 beginnt, sind nur dann benutzungsberechtigt, wenn sie an einer vom Imker-/Landesverband oder in seinem Auftrag durchgeführten Honig-Schulung teilgenommen haben.

Der Zukauf von Honig ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Es muss sich ausschließlich um in der Bundesrepublik Deutschland erzeugten Honig handeln.
- b) Der Erzeuger muss Mitglied in einem dem Imker-/Landesverband des D.I.B. angeschlossenen Orts-/Kreisverein sein.
- c) Die Zukaufmenge darf im laufenden Kalenderjahr den Durchschnitt der eigenen Erzeugung der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Der Nachweis der erzeugten Menge hat durch den Benutzungsberechtigten in nachvollziehbarer Weise zu erfolgen.
- d) Der Benutzungsberechtigte hat vom Zeitpunkt der Übernahme an alle Verpflichtungen nach den „Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V.“ zu erfüllen.

Der Imker hat bei der Bestellung oder dem Empfang der zur Kennzeichnung dienenden Gewährverschlüsse die Anzahl der von ihm bewirtschafteten Bienenvölker anzugeben und sich zur Einhaltung dieser Verbandszeichensatzung und ihrer Durchführungsbestimmungen schriftlich zu verpflichten. Die Anzahl der ausgelieferten Gewährverschlüsse richtet sich nach der Anzahl der bewirtschafteten Bienenvölker. Das Benutzungsrecht kann vom Präsidium des Deutschen Imkerbundes e.V. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

#### § 5 Überwachung

Der D.I.B. überwacht die Benutzung der Verbandszeichen.

Jeder Benutzungsberechtigte unterwirft sich der Aufsicht des D.I.B. hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Verbandszeichen und verpflichtet sich, den mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen nach bestem Wissen und Gewissen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Herkunftsnachweise, Rechnungen, Verwendungsnachweise sowie eine Besichtigung seines Betriebes zu gestatten und die zur Marktkontrolle erforderlichen verkaufsfertigen Gebinde (Imker-Honigglas) zur Untersuchung durch eine anerkannte Untersuchungsstelle kostenlos entnehmen zu lassen.

Die Kosten für die Durchführung der Kontrollen trägt der D.I.B. Bei Feststellung von Verstößen des Benutzungsberechtigten gegen die Bestimmungen zu den Warenzeichen des D.I.B. können die Kosten der Untersuchung und der Probenziehung sowie die durch Wiederholungskontrollen entstehenden Kosten dem Benutzungsberechtigten auferlegt werden.

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangende Missbräuche der Verbandszeichen und Verstöße gegen die Zeichensatzung oder die Durchführungsbestimmungen unverzüglich dem D.I.B. anzuzeigen.

#### § 6 Verfolgung von Missbräuchen

Das Präsidium des D.I.B. kann jedem Benutzungsberechtigten wegen missbräuchlicher Verwendung der Verbandszeichen

- a) einen Honigschulungskurs eines Imker-/Landesverbandes auferteilen,
- b) verwarnen,
- c) mit einer Verbandsstrafe bis zu € 20.000,- im Einzelfall belegen.

Es kann außerdem

- d) ihm das Benutzungsrecht vorübergehend sperren,
- e) ihm in schweren Fällen das Benutzungsrecht dauernd entziehen,
- f) seinen Ausschluss als Mitglied empfehlen.

Die Entscheidungen des D.I.B. sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen und schriftlich zu begründen.

Für die Strafen a) bis c) steht dem Betroffenen Beschwerde an das erweiterte Präsidium, gegen die Strafen d) und e) Berufung an die Vertreterversammlung des D.I.B. zu. Beschwerde oder Berufung sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle des D.I.B. mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Beschwerde und die Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 7 Warenzeichenänderung und Umtausch

Der D.I.B. ist berechtigt, seine Warenzeichen innerhalb einer angemessenen Frist, die gem. § 8 Satz 1 bekanntzumachen ist, zurückzuziehen und bereits ausgegebene Verbandszeichen umzutauschen. Nach Ablauf der Frist dürfen die Verbandszeichen nicht mehr benutzt werden; sie sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten unentgeltlich an den D.I.B. zurückzusenden.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Alle mit den Verbandszeichen zusammenhängenden Bestimmungen sind in den regelmäßig erscheinenden Bekanntmachungen des D.I.B. zu veröffentlichen. Auch rechtskräftig verhängte Strafen nach § 6 können veröffentlicht werden.

Ansprüche irgendwelcher Art gegen den D.I.B. können aus der zeitweiligen oder dauernden Entziehung des Benutzungsrechts der Verbandszeichen oder aus der Versagung der Verleihung nicht hergeleitet werden. Änderungen dieser Zeichensatzung werden wirksam mit der Anmeldung zur Warenzeichenrolle. Gerichtsstand für alle aus der Warenzeichenbenutzung sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Verbandes.

## II. Qualitätsanforderungen für deutschen Honig unter den Warenzeichen des D.I.B.

### § 1

Aufgrund § 3 der Verbandszeichensatzung darf mit den Warenzeichen des D.I.B. nur Honig in den Verkehr gebracht werden, der über die Bestimmungen der Lebensmittelgesetze, insbesondere der Verordnung über Honig vom 16. Januar 2004, hinaus folgenden Mindestanforderungen genügt:

1. Der Honig muss „naturbelassen“ sein: Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Die Invertaseaktivität muss mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) SIEGENTHALER betragen.
  - b) Der Hydroxymethylfurfural-Gehalt (HMF-Gehalt) darf 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode) nicht überschreiten.
  - c) Bei natürlich fermentschwachen Honigen (z. B. Gamander- oder Robinien-sortenhonig) können Unterschreitungen der Invertasemindestaktivität toleriert werden.
  - d) Die Festsetzung einer Diastasemindestaktivität, die über die Anforderungen hinausgeht, die üblicherweise aufgrund der Verordnung über Honig gestellt werden, erübrigt sich, da die Messung der Invertaseaktivität und des HMF-Gehalts Wärme- oder Lagerungseinflüsse empfindlicher anzeigt, als dies durch die Bestimmung der Diastasezahl möglich ist.
2. Der Wassergehalt des Honigs darf nicht mehr als 18,0 % betragen, gemessen mittels der AOAC-Methode. Dieser Wert entspricht 19,7 % scheinbarem Wassergehalt (Messung der Trockensubstanzprozentage auf der Rohrzuckerskala). Heidehonig darf nicht mehr als 21,4 % Wasser (AOAC) aufweisen.
3. Der Honig darf auch im mikroskopischen Bild keine nennenswerten Mengen vermeidbarer, nicht arteigener Bestandteile (z. B. Pollenersatzmittel, Schmutzpartikel) enthalten.
4. Kristallisierter Honig muss eine einheitliche feine Körnung mit matter Oberfläche aufweisen. Eine feine weiße Schicht an der Oberfläche von kristallisiertem Honig und sog. „Blütenbildung“ sind keine qualitätsmindernden Merkmale.
5. Als „Wabenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter Honig in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.  
Als „Scheibenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter, nicht auskristallisierter Heidehonig (*Besenheide*, *Calluna vulgaris*) in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.

§ 2

Honig entspricht in der Regel den Voraussetzungen des § 1,

1. wenn er aus überwiegend gedeckelten Waben geschleudert wird und bei der Stoßprobe nicht mehr ausspritzt.
2. wenn er nicht während einer Volltracht geschleudert wird.
3. wenn er dickflüssig und zäh aus der Schleuder fließt, so dass der Honigstrahl kegelbildend auf das Sieb fällt.
4. wenn alle zur Honiggewinnung benutzten Geräte völlig trocken, sauber und rostfrei sind.
5. wenn er in trockene Gefäße gefüllt wird.
6. wenn er nicht länger als zwei Jahre in einem geruchfreien, möglichst trockenen und abgedunkelten Raum, gelagert wird. Die Temperatur sollte 15° C auch nicht kurzzeitig und geringfügig überschreiten. Auf möglichst gleichmäßige Lagerungstemperatur ist zu achten. Für längere Lagerung sind luftdicht schließende Behälter zu verwenden.
7. wenn er durch Abschäumen so lange geklärt wird, bis die Oberschicht völlig schaumfrei, glatt und glänzend ist.
8. wenn er zur Erzielung einer einheitlichen Kristallisation regelmäßig bis zu einem fortgeschrittenen Stadium der Kristallbildung sachgemäß gerührt wird.
9. wenn er ohne Erwärmung abgefüllt wird (also vor der völligen Erstarrung durch Kristallisation).
10. wenn er bei einer notwendig werdenden Wiederverflüssigung nicht über 40° C erwärmt wird und die Erwärmung so kurz wie möglich erfolgt.

Im Zweifelsfall ist vom Imker vor dem Abfüllen und Inverkehrbringen des Honigs eine Nachprüfung über die Erfüllung der Mindestanforderung gemäß § 1 bei einer vom D.I.B. anerkannten Untersuchungsstelle zu veranlassen. Die Abfüllstellen sind dafür verantwortlich, dass der von ihnen in den Verkehr gebrachte Honig diesen Anforderungen entspricht. Imker und Abfüllstellen sind berechtigt, Untersuchungen zu den vom D.I.B. festgesetzten Gebühren vornehmen zu lassen.

§ 3

Honig, der unzulässige Rückstände enthält, ist nicht verkehrsfähig.

Entsprechend ist Honig, der lebensmittelrechtlich unzulässige Rückstände enthält, auch von Ausstellungen und Prämierungen auszuschließen.

§ 4

Für Honige, die mit dem Verbandswarenzeichen des D.I.B. in den Verkehr gebracht werden, gelten ferner die folgenden Bestimmungen:

1. Sie dürfen nicht als deutscher Honig angeboten werden, wenn die Bienen mit ausländischem Honig gefüttert wurden oder die betreffenden Honige Trachtanteile ausländischer Herkunft enthalten.
2. Zutreffende Deklarationen der botanischen, regionalen oder jahreszeitlichen Herkunft (z. B. Frühjahrsblütenhonig, Sommertrachthonig) sind nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Honigverordnung zulässig, jedoch nur in Abstimmung mit den Richtlinien des D.I.B.  
Sonstige Deklarationswünsche (z. B. Bayerischer Waldhonig usw.) sind dem D.I.B. zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Aufbewahrung und der Versand von deutschem Honig, der mit dem Verbandswarenzeichen angeboten werden soll, darf nur in sauberen, rost- und geruchfreien, säurebeständigen Gefäßen erfolgen.



### III. Richtlinien für die Verleihung des Benutzungsrechts an Abfüllstellen

#### § 1 Voraussetzungen für die Verleihung

Das Recht zur Benutzung der Verbandszeichen des D.I.B. gemäß § 4 der Zeichensatzung für nicht selbst geernteten deutschen Honig kann nur bei Erfüllung folgender Voraussetzungen verliehen werden:

##### 1. Persönliche Voraussetzungen:

- a) Kenntnisse des Inhabers oder des für die Abfüllung Verantwortlichen über Honig und Honigbehandlung (mehrere Jahre einschlägige Tätigkeit als Honighändler oder Imker).
- b) Ausreichende Kreditfähigkeit, damit eine ordnungsgemäße Bezahlung der liefernden Imker gewährleistet ist, für die die Verleihung des Abfüllrechtes einen Vertrauensbeweis darstellt.
- c) Schriftliche Verpflichtung über die Anerkennung der verbandlichen Bestimmungen für die Verbandszeichen (Zeichensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen, insbesondere Bestimmungen des § 3 dieser Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung durch den verantwortlichen Firmeninhaber.

##### 2. Sachliche Voraussetzungen:

- d) Vorliegen eines einschlägigen Fachgroßhandels (Honig- oder Lebensmittelgroßhandel) nach gewerblicher und steuerlicher Anmeldung (handelsgerichtliche Eintragung ist nicht erforderlich).  
Einzelhandelsgeschäfte können nur zugelassen werden, wenn mehrere Filialen vorhanden sind, die eine eigene Abfüllung umsatzmäßig rechtfertigen.
- e) Ein hygienisch einwandfreier, sauberer, kühler und möglichst trockener Raum. Der deutsche Honig ist von ausländischem Honig deutlich erkennbar getrennt zu lagern.
- f) Eine Honigauflöseeinrichtung mit einwandfrei arbeitender Temperaturregung in einem hygienisch einwandfreien, saubereren Raum.
- g) Eine Honigabfülleinrichtung, die eine ordnungsgemäße Reinigung des Honigs und eine saubere Abfüllung ermöglicht.
- h) Entrichtung einer Lizenzgebühr an den D.I.B. in der vom Präsidium festgesetzten Höhe.
- i) Hinterlegung einer Kautions

## § 2 Verleihung und Widerruf

Über die Verleihung des Benutzungsrechtes durch den D.I.B. entscheidet das Präsidium. Es wird vertraglich die Dauer des Nutzungsrechtes sowie die zu entrichtende Kautions festgelegt. Über eine Verlängerung und deren Dauer entscheidet erneut das Präsidium. Die Verträge können beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die vom D.I.B. zu beziehenden Gewährverschlüsse bleiben bis zu ihrer Verwendung Eigentum des D.I.B. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn

1. ein Missbrauch der Verbandszeichen festgestellt wurde (§ 6 der Zeichensatzung),
2. die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen gem. § 1 nicht mehr gegeben sind,
3. die Zeichensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen, insbesondere die in § 3 angegebenen besonderen Verpflichtungen der Abfüllstellen nicht eingehalten wurden.

Das Benutzungsrecht erlischt ohne besonderen Widerruf, wenn

1. die Abfüllstelle ganz oder teilweise auf eine andere Person als den Antragsteller übergeht,
2. keine Abfüllung erfolgt oder die Abfüllmenge unter 3 t pro Jahr liegt,
3. die Gewährverschlüsse nach Aufforderung und Fristsetzung nicht rechtzeitig bezahlt wurden,
4. der Antrag auf Erneuerung nicht rechtzeitig vor Ablauf des Benutzungsrechts gestellt wird.

## § 3 Verpflichtungen

Der benutzungsberechtigte Abfüllstelleninhaber ist verpflichtet,

1. die Zeichensatzung und ihre Durchführungsbestimmungen einzuhalten, insbesondere nur solchen deutschen Honig mit den Verbandszeichen des D.I.B. in den Verkehr zu bringen, welcher den Qualitätsanforderungen entspricht.
2. Abfüll- und Lagerraum stets sauber und trocken zu halten, insbesondere aus hygienischen Gründen alle Vorkehrungen zu treffen, welche das Eindringen von Bienen in die Lager- und Abfüllräume ausschließen.
3. die zugelassenen Räumlichkeiten nur zur Lagerung und Abfüllung von deutschem Honig zu benutzen, insbesondere ausländischen Honig getrennt zu lagern.

4. Verkaufspackungen von ausländischem Honig so zu kennzeichnen, dass eine Irreführung oder Verwechslung mit dem Imker-Honigglas des D.I.B. ausgeschlossen ist.
5. die gemäß § 3 der Zeichensatzung vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einkauf und die Abfüllung des Honigs sowie über die Verwendung der Gewährverschlüsse in der vom D.I.B. vorgeschriebenen Form zu führen.
6. vom Lieferanten eine schriftliche Garantieerklärung darüber zu erheben, dass es sich um deutschen Honig im Sinne der Warenzeichensatzung handelt, der, falls der Lieferant Imker ist, von ihm selbst gewonnen wurde, und dass er Mitglied der dem D.I.B. angeschlossenen Imker-/Landesverbände bzw. deren Vereine ist.
7. über den Einkauf des zur Abfüllung bestimmten Honigs Anlieferungsaufzeichnungen in 3facher Ausfertigung zu fertigen; sie müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Es sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Anschrift des Abfüllstelleninhabers und des Verkäufers sowie des Imker-/Landesverbandes, dem er angehört, Anzahl der von ihm bewirtschafteten Bienenvölker, Menge des Honigs, Datum der Übergabe. Weiter kann die Erklärung nach Ziffer 6 aufgenommen werden.  
Eine Kopie ist dem Verkäufer auszuhändigen. Eine weitere Kopie ist dem D.I.B. mindestens einmal im Jahr zu übersenden. Das Original hat der Inhaber der Abfüllstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren.
8. aus jeder eingehenden Honigliefereung eine Probe (mindestens 200 g) zu entnehmen und so lange möglichst kühl aufzubewahren, bis angenommen werden darf, dass der in den Verkehr gebrachte Honig verkauft ist, mindestens jedoch sechs Monate nach dem Verkauf/der Abgabe der letzten Menge der abgefüllten Charge.
9. bei Differenzen über die Herkunft oder die Qualität eines Honigs sich dem Gutachten einer vom D.I.B. anerkannten Untersuchungsstelle zu unterwerfen.
10. an die mit der Überwachung und Kontrolle beauftragten Personen des D.I.B. nach bestem Wissen jede von ihnen geforderte zweckdienliche Auskunft zu erteilen und dem D.I.B. auf Anforderung die gem. Ziffer 5 vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen.
11. im Falle des Widerrufs des Benutzungsrechtes die noch im Besitz befindlichen Gewährverschlüsse und sonstigen mit dem Verbandszeichen versehenen Verkaufspackungen sowie die Verleihungsurkunde herauszugeben.